

A. Müller
Umweltministerium
Maine
mfg A. Fink
NV 17.6.03

Westerwaldkreis



Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:
<http://www.westerwald.rlp.de>
E-Mail:
postmaster@westerwald.rlp.de

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

Einschreiben mit Rückschein



per FAX

26.05.23



Datum
22.05.2003

Vorhaben Neubau einer Windkraftanlage Typ ENERCON E-66/18.70,
114 m Nabenhöhe, WEA 1

Grundstück Kundert, Außenbereich
Gemarkung Kundert
Flur 15
Flurstück 15

BAUSCHEIN

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.01.2003 wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe dieses Bescheides sowie der LBauO zu errichten.

Die als Richtlinien eingeführten technischen Bestimmungen sind bei der Ausführung zu beachten.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die festzusetzenden Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid.

Nebenbestimmungen:

1. Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 zu beachten.

Telefon:(02602) 124-0 Telefax:(02602)124-238 Sprechstunden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mitr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 2

Aktenzeichen: 6/61-00439/03-02-04

Datum: 22.05.2003

3. Bei Baustellen- u. Transportbeton B I der Festigkeitsklassen B 15 u. B 25, bei Wänden und Stützen aus B 5 und B 10 sowie bei der Verwendung von B II ist die DIN 1045 Abs. 7, 4, 3, 5 (Druckfestigkeit) zu beachten; die hiernach erforderlichen Prüfzeugnisse anerkannter Prüfstellen sind bis zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
4. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 der Landesverordnung über Sachverständige vom 25.03.1997.
Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.
Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.
Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheid zur Kenntnis zu geben.
5. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
6. Werbeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
7. Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
8. Die überwiegend nicht für die Anlage benötigte landwirtschaftlich genutzte Fläche sollte auch weiterhin in der bisherigen Form genutzt werden.
9. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind Bestandteil des Bescheides.
Dortiges Aktenzeichen: 23/3-143-190/52.0-37/03 Gi/
10. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der KEVAG sind Bestandteil des Bescheides.
11. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der Landesbetriebe Strassen und Verkehr Diez sind Bestandteil des Bescheides.
12. Die Genehmigung ergeht zweckbefristet, d.h. die Anlage ist unmittelbar nach Einstellung der Stromerzeugung wieder zu beseitigen.
13. Zufahrtswege, die für die Errichtung und Wartung der Anlage benötigt werden, dürfen nur als Schotterrasen oder Betonspurbahnwege hergestellt werden.

Telefon:(02602) 124-0 Telefax:(02602)124-238 Sprechstunden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 3

Aktenzeichen: 6/61-00439/03-02-04

Datum: 22.05.2003

14. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen, um eine weitere Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden.
15. Als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (Bodenversiegelung) ist gemäß Ausgleichsmaßnahme A1 (siehe beiliegende Kopie) des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 24.03.2003 eine Feldgehölzinsel am Mastfuß der Windenergieanlage herzustellen.
16. Die Pflanzung ist bis spätestens in der auf die Fertigstellung/Inbetriebnahme der Windkraftanlage folgenden Pflanzperiode, Nov./Mai herzustellen gegen Verbiß zu schützen und dauerhaft zu unterhalten.
17. Für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5a Landespflegegesetz in Verbindung mit den §§ 1 ff der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes (AusglV) vom 24.01.1990 zu entrichten.

Berechnung :

| | | | |
|--------------|---|---|--------------|
| § 2 Abs. 2 a | 3.841,20 m ³ umbauter Raum x 0,51 EUR/m ³ | = | 1.959,00 EUR |
| § 2 Abs. 2 c | 80 m (Bauwerkshöhe über 20 m) x 51,13 EUR | = | 4.090,40 EUR |
| | 49 m (Bauwerkshöhe über 100m) x 102,26 EUR | = | 5.010,74 EUR |

insgesamt

11.060,14 EUR

Die Ausgleichszahlung in Höhe von **11.060,14 EUR** ist an die Landeshauptkasse in Mainz zugunsten Kapitel 1402, Titel 28201, bei der Landesbank und Girozentrale Mainz, BLZ: 550 500 00, Kontonummer: 110044666, einzuzahlen. Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

18. Die Abweichung von § 8 Landesbauordnung wegen fehlender Abstandsfläche zum Nachbarflurstück 14 wird gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zugelassen.
19. Die Abweichung von § 8 Landesbauordnung wegen fehlender Abstandsfläche zum Nachbarflurstück 16 wird gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zugelassen.
20. Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Absteckung der Baugrube und der Festlegung der Höhenlage vorzulegen (Vordruck Mitteilung Baubeginn).
21. Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.
22. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Telefon:(02602) 124-0 Telefax:(02602)124-238 Sprechstunden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 4

Aktenzeichen: 6/61-00439/03-02-04

Datum: 22.05.2003

23. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
Die Rotorblätter sind ebenfalls in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung zu prüfen.
Die Prüfung hat durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu erfolgen.
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
24. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Willi Schlosser)

26/05

Fr. 22.5.03